

EL BUEN SAMARITANO e.V.

DIE VEREINSSATZUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 2005

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen El Buen Samaritano e.V., hat seinen Sitz in Mössingen und ist bei VR 904 im Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen eingetragen.

(2) El Buen Samaritano verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(3) Den Zweck des Vereins bilden die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und der Hilfe für körperlich, geistig oder seelisch sowie wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen.

(4) Der Verein verwirklicht die Satzungszwecke als Träger von Kinderbetreuung, Aus- und Weiterbildung, Gesundheitsfürsorge, soziale Beratung und Hilfe umfassenden Selbsthilfeunternehmungen in Perú, insbesondere des Werkes El Buen Samaritano, das von peruanischen Partnern im Auftrag des Vereins betrieben wird.

Das Werk bietet Unterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, es unterhält eine Vorschule und Ausbildungswerkstätten sowie Hilfs- und Beratungseinrichtungen zur Unterstützung in Notfällen, zur Gesundheitsvorsorge, Hygiene und Familienplanung, eine Medizinstation und weitere Einrichtungen, die dem Satzungszweck dienen.

Die Zielgruppe des Werkes bilden zunächst die Bewohner der Ampliación Quinta Etapa, einem Randbezirk von José Carlos Mariátegui, etwa 2.000 Familien, die vom öffentlichen Bildungsangebot und von anderen staatlichen Diensten nicht erreicht werden. Das Werk soll sich in Zukunft auch auf andere Regionen Perús erstrecken.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Sicherung der Zweckbestimmung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Ausschluß zweckfremder Ausgaben und Vergütungen

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann werden, wer die Zielsetzung des Vereins bejaht

und fördern möchte. Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied ist zur Leistung eines ständigen Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Ausscheidende Mitglieder haben weder ein Anrecht am Vereinsvermögen, noch einen Anspruch auf Rückforderung bezahlter Beiträge oder sonstiger freiwilliger Zuwendungen. Ihre Verpflichtungen, namentlich der Beiträge, erlöschen mit dem Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahr), in dem die Mitgliedschaft erlischt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins; sie tritt zusammen, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält, wenn besondere Beratungsgegenstände für sie vorliegen, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

(2) Die Mitglieder sind zur Tagung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 28 Tagen schriftlich einzuladen. Über die Tagung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und mindestens zwei weiteren Vereinsangehörigen zu unterschreiben ist.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Wahl des Vorstandes, die Entlastung für den Vorstand, ferner die Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes, über Satzungsänderungen und über eine etwaige Auflösung des Vereins.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor der Tagung der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit diese Satzung nicht anders bestimmt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Nichteinhaltung der Fristen nach Abs. 2 und 3 ist unschädlich, wenn kein Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Termins für die Mit-

gliederversammlung bzw. nach Bekanntgabe der Beschlüsse über Anträge der Mitglieder widerspricht.

(6) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluß gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklärt und kein Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusvorschlags diesem widerspricht.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder endet mit ihrem Rücktritt oder mit der Neuwahl ihrer Nachfolger.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder ergänzt sich der Vorstand selbst; die Amtsdauer der so hinzutretenden Vorstandsmitglieder währt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(3) Beide Vorstände können den Verein jeweils allein vertreten.

§ 10 Jahresbericht

Der Vorstand hat bis zum 31.01. für das vorangegangene Kalenderjahr den Mitgliedern über die Tätigkeit des Vereins und insbesondere über die Verwendung der Mittel schriftlich zu berichten.

Darüberhinaus können alle Mitglieder jederzeit Einsicht in alle Unterlagen der Vereinsführung, insbesondere die Buchführung und die dazugehörigen Belege verlangen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist und zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten für die Auflösung stimmt. Kommt hiernach ein gültiger Beschluß nicht zustande, so entscheidet in einer zweiten zu berufenden Versammlung die einfache Stimmenmehrheit.

Hierauf ist bei der Einladung zu dieser Versammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 12 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das diakonische Werk der EKD - Brot für die Welt, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.